

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Gaststättenbehörde und sonstige gesetzlich zuständige Behörde

(Gebührensatzung Fachbereich Gaststättenwesen)

Aufgrund von § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 195) in Verbindung mit

- § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 313),
- § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GBl. S. 408, 1975 S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185),
- § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz 04.05.2009 (GBl. S. 185),

hat die Verbandsversammlung des **Gemeindeverwaltungsverbands** Winnenden in ihrer Sitzung am 09.12.2009 folgende Gebührensatzung für den Fachbereich Gaststättenwesen beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden als Untere Gaststättenbehörde im Sinne des Gaststättengesetzes sowie für die Wahrnehmung von Aufgaben, die den Verwaltungsgemeinschaften sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen sind, werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis zu dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 5.000 Euro erhoben werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. den anzuwendenden Regelungen der Abgabenordnung und des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

- (1) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 25 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

- (2) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 25 Euro, erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.

§ 3

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Gaststätten- und Gewerbebehörde (Gebührensatzung Fachbereich Gaststättenwesen) vom 26.11.2008 außer Kraft.

Gebührenverzeichnis

**zur Satzung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden
über die Erhebung von Gebühren
für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Gaststättenbehörde
und sonstige gesetzlich zuständige Behörde**

| lfd. Nr. | Gebührentatbestand | Gebührensatz |
|-----------------|--|---|
| 1 | Erlaubnis nach § 2 GastG | 110 bis 3.650 € |
| 2 | Befristete Erlaubnis nach § 2 i.V.m. § 3 GastG | 110 bis 1.800 € |
| 3 | Versagung einer Erlaubnis nach § 4 GastG | 36 € je angefangene Stunde |
| 4 | Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke nach § 6 GastG | 80 bis 200 € |
| 5 | Stellvertretungserlaubnis nach § 9 GastG | 100 € |
| 6 | Befristete Stellvertretungserlaubnis nach § 9 GastG | 75 € |
| 7 | Vorläufige Erlaubnis nach § 11 GastG | 80 € |
| 8 | Vorläufige Stellvertretungserlaubnis nach § 11 GastG | 40 € |
| 9 | Gestattung nach § 12 GastG mit einer Geltungsdauer von mehr als 4 Tagen | 100 bis 650 € |
| 10 | Rücknahme(Widerruf einer Erlaubnis nach § 15 GastG | 36 € je angefangene Stunde |
| 11 | Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke nach § 19 GastG | 36 € je angefangene Stunde |
| 12 | Untersagung der Beschäftigung einer Person nach § 21 GastG | 36 € je angefangene Stunde |
| 13 | Erteilung von Auflagen und Anordnungen nach dem GastG und der GastVO (§§ 5, 12 GastG, § 12 GastVO) | 36 € je angefangene Stunde |
| 14 | Verlängerung von Fristen nach §§ 8, 9 und 24 GastG | 40 bis 650 € |
| 15 | Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußwirtschaften nach § 6 GastVO | 60 bis 150 € |
| 16 | Regelmäßige Sperrzeitverkürzung nach § 12 GastVO | 50 € je Monat zuzüglich 5 € je Stunde Sperrzeitverkürzung |
| 17 | Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen nach § 13 GastVO | 80 bis 200 € |
| 18 | Erteilung einer Erlaubnis für die Schaustellung von Personen nach § 33 a GewO | 120 € bis 2.500 € |
| 19 | Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Spielhalle nach § 33 i GewO | 310 € bis 2.000 € |
| 20 | Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes nach § 34 a GewO | 130 € bis 1.200 € |
| 21 | Verhinderung der Fortsetzung eines Gewerbes nach § 15 Abs. 2 GewO i.V.m. § 33a, § 33i oder § 34a GewO | 39 € je angefangene Stunde, max. 2.000 € |